



südwest
textil

SATZUNG

**Südwesttextil – Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.**

in der Fassung vom 28. Juli 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Südwesttextil - Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet umfasst das Land Baden-Württemberg sowie den bayerischen Kreis Lindau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberverband.
2. Er hat die Aufgabe,
 - a. die gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und technischen Interessen der Textil- und Bekleidungsindustrie wahrzunehmen und zu fördern,
 - b. die gemeinsamen wirtschafts-, sozial-, tarif- und gesellschaftspolitischen Interessen der Mitglieder in allen Fragen zu vertreten, die das Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Arbeitnehmern und deren Organisationen betreffen, und das konstruktive Zusammenwirken der Sozialpartner zu fördern,
 - c. die bildungspolitischen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und insbesondere Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern oder selbst auszuüben,
 - d. die forschungspolitische Zusammenarbeit der Mitglieder insbesondere mit den Forschungseinrichtungen der Textil- und Bekleidungsindustrie sowie den Forschungstransfer zu fördern,
 - e. die Mitglieder auf diesen Gebieten zu beraten, zu unterstützen und zu vertreten,
 - f. die Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den gesetzgebenden Institutionen und Behörden, der Politik und der Öffentlichkeit, zu vertreten und die Mitglieder zu beraten,
 - g. das gesetzliche Vorschlags- und Benennungsrecht auszuüben,
 - h. die Mitglieder laufend über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von den Verbandsorganen getroffen werden, zu informieren.
3. Die Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere in den arbeits-, sozial-, wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Verfahren, können durch Mitarbeiter des Verbandes oder durch von diesem beauftragte Fachleute erfolgen; sie sind nicht auf das Verbandsgebiet beschränkt.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch der Abschluss von Tarifverträgen für Mitglieder mit Tarifbindung und die Mitwirkung am Abschluss von Haustarifverträgen bei allen ordentlichen Mitgliedern.

Die Verhandlungs- und Abschlussbefugnis für Verbandstarifverträge kann auf fachlich zuständige Spitzenvereinigungen sowie im Einzelfall auf ein Mitgliedsunternehmen mit Verbandstarifbindung selbst übertragen werden.

Der Verband soll unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der tarifgebundenen Mitglieder bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen sorgen.

5. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Ein auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
6. Der Verband kann Mitglied in anderen Verbänden und Institutionen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Verbandes kann jedes im Verbandsgebiet ansässige Unternehmen werden, das textile, textilverwandte oder aus einer ursprünglich textilen Fertigung kommende Erzeugnisse oder Bekleidung, Bekleidungszubehör oder verwandte Artikel herstellt, herstellen lässt, ver- oder bearbeitet oder vertreibt.

Mit erfasst sind Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Verbandsgebiet, sofern sie einem Unternehmen der oben beschriebenen Art angehören oder mit diesem rechtlich oder tatsächlich verbunden sind, auch wenn sie zu einem anderen Gewerbe- oder Verwaltungsbereich gehören.

Eine Mitgliedschaft ist auch möglich, wenn der Sitz des Unternehmens im Verbandsgebiet liegt, die Fertigung aber außerhalb erfolgt.

Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann Mitglied auch ein Unternehmen der in diesem Absatz genannten Wirtschaftszweige werden, das außerhalb des Verbandsgebiets seinen Sitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält. Ein besonderes Bedürfnis ist gegeben, wenn das betreffende Unternehmen mit einem anderen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG verbunden ist, das selbst Mitglied des Verbandes ist und seinen Sitz im Verbandsgebiet hat.

Betreibt ein Unternehmen im Verbandsgebiet mehrere Textil- oder Bekleidungsbetriebe, so kann es, falls diese Betriebe nicht selbst Mitglied des Verbandes sind, nur mit allen Betrieben insgesamt dem Verband beitreten oder angehören.

3. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes. Über die Aufnahme befindet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
4. Die Mitgliedschaften können in einer der folgenden Formen erworben werden:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft mit Tarifbindung
 - b) Ordentliche Mitgliedschaft ohne Tarifbindung
 - c) Gastmitgliedschaft (außerordentliches Mitglied)Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils beschlossenen, gültigen Beitragsordnung.

Ein Wechsel von der Mitgliedschaft mit Tarifbindung zur Mitgliedschaft ohne Tarifbindung und umgekehrt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Ein solcher Mitgliedschaftswechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verband. Der Mitgliedschaftswechsel soll durch den Verband schriftlich bestätigt werden.

Gastmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung des Verbandes. Sie können an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

5. Auch Textil- oder Bekleidungsunternehmen mit Sitz im Ausland sowie Organisationen können Gastmitglied werden.
6. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Mit der Stellung eines Insolvenzantrags oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens endet die Mitgliedschaft nicht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens obliegt dem Insolvenzverwalter oder Sachwalter.

Die Mitgliedschaft endet des Weiteren

- a. auf Antrag des Mitglieds zum Zeitpunkt einer abgeschlossenen Liquidation;
- b. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher Ausschluss ist nur zulässig, wenn sich das betreffende Mitglied durch schwerwiegende Verstöße gegen Verbandsbeschlüsse oder durch unehrenhaftes Verhalten der Mitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

7. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden die Verpflichtungen des Mitglieds für das Geschäftsjahr, in dem seine Mitgliedschaft erlischt, nicht berührt. Eine Erstattung bezahlter Beiträge und Umlagen findet nicht statt. Ansprüche gegen das Verbandsvermögen bestehen nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie haben insbesondere Anspruch auf Beratung, Auskunft, Vertretung und Unterstützung durch den Verband im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Für Gastmitglieder gelten die satzungsrechtlichen Einschränkungen. Insbesondere sind Gastmitglieder von der rechtlichen Beratung und Vertretung in arbeits-, sozial-, wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Verfahren durch den Verband ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Sie sind verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte gewissenhaft und fristgerecht zu erteilen.
3. Mitglieder mit Tarifbindung bevollmächtigen den Verband, für sie bindende Vereinbarungen und Abreden, insbesondere Tarifverträge, abzuschließen. Überträgt der Verband im Einzelfall Verhandlungen mit Gewerkschaften einem Mitglied, so hat dieses nach den Weisungen und Grundsätzen des Verbandes zu handeln.

Mitglieder mit Tarifbindung verpflichten sich, bei Arbeitskämpfen, die der Verband oder einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband beschlossenen Maßnahmen durchzuführen.

Beim Abschluss eines Haustarifvertrages durch ein Mitglied ist der Verband berechtigt, hieran mitzuwirken. Die ordentlichen Mitglieder mit und ohne Tarifbindung sind verpflichtet, den Verband über Verhandlungen von Haustarifverträgen zu informieren, Vertragsabschlüsse – soweit möglich – mit ihm abzustimmen und ihn über den Inhalt abgeschlossener Haustarifverträge zu unterrichten.

4. Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht. Außerdem haben sie keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei Arbeitskämpfen. Sie dürfen nicht in Tarifkommissionen entsandt werden oder den Verband im Außenverhältnis tarifpolitisch vertreten. Sie können bei der Verwaltung des Unterstützungsfonds und bei Verfügungen über dessen Mittel nicht mitwirken und sind von Abstimmungen, in denen tarifpolitische Ziele festgelegt oder Ergebnisse von Tarifverhandlungen angenommen oder abgelehnt werden, ausgeschlossen.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls festgesetzte Umlagen sind fristgerecht zu zahlen. Der vollständige Jahresbeitrag wird zum 30. April des laufenden Jahres fällig. Umlagen sind einmalige Leistungen in Geld. Die Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung oder aus den Beitragsbeschlüssen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, einschließlich des Präsidiums (=Vorstand im Sinne des BGB) und des Hauptgeschäftsführers,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, (i) wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist, (ii) wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen oder (iii) wenn der Vorstand dies beschließt.
2. Eine Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder oder ihrer Vertreter als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Orts, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist für die Einberufung beginnt mit der Versendung der Einladung; der Tag der Absendung ist nicht mitzurechnen (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Der Ergänzungsantrag muss eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen. Jeder Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht – für den Einzelfall oder Allgemein – im Original vorzulegen. Sonstige Personen dürfen an der Mitgliederversammlung nur teilnehmen, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss zustimmt.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.
8. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Präsidium oder einem anderen Verbandsorgan zu entscheiden sind, durch Beschlussfassung. Außerhalb einer Versammlung kann ein im Wortlaut vorgeschlagener Beschluss auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters sowie weiterer Präsidialmitglieder,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme des Berichts des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über die vom Vorstand genehmigte Jahresschlussrechnung,
 - e. die Entlastung des Präsidiums, des Vorstands, des Schatzmeisters und der Hauptgeschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen auf Grund des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplans,
 - g. die Wahl eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresschlussrechnung einschließlich der Buchführung für das laufende Geschäftsjahr,
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens.
10. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
11. Die Blockwahl von Gremien ist zulässig.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit Beschlüsse Tarif- und Arbeitskampfthemen berühren, ist die einfache Mehrheit der von den Mitgliedern mit Tarifbindung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Verbandes eine solche Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder des Verbandes notwendig. Für Satzungsänderungen, durch die der Abschluss von Tarifverträgen aus dem Aufgabenkatalog des Verbandes gestrichen wird oder durch die die satzungsmäßigen Grundlagen der Tarifarbeit des Verbandes berührt werden, ist die Mehrheit von zwei Dritteln von den Mitgliedern mit Tarifbindung abgegebenen Stimmen erforderlich.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder sind über den Inhalt der Beschlüsse zu unterrichten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Vorstand im Sinne des BGB), weiteren Repräsentanten der Mitgliedsunternehmen sowie dem Hauptgeschäftsführer. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ des Verbandes für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind. Insbesondere genehmigt er die vom Wirtschaftsprüfer geprüfte und vom Schatzmeister vorgelegte Jahresschlussrechnung und beschließt den vom Präsidium vorberatenen Haushaltsplan. Aufgaben mit tarifpolitischem Bezug dürfen nur Vorstandsmitglieder wahrnehmen, die einem Unternehmen mit Tarifbindung angehören.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden (z.B. einen Tarifpolitischen Ausschuss). In Ausschüsse, die für Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten zuständig sind, können nur solche Personen gewählt werden, die einem Mitglied mit Tarifbindung angehören. Nur solche Personen sind auch berechtigt, an den Wahlen oder sonstigen Verfahren zur Besetzung solcher Ausschüsse mitzuwirken.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu 21 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Textil- und Bekleidungsunternehmen zu achten.

Das Präsidium soll der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder unterbreiten. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder kann das Präsidium Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl von Vorstandsmitgliedern berufen.

In besonderen Fällen kann das Präsidium einzelne Persönlichkeiten mit lediglich beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen innerhalb ihres Unternehmens eine führende, tätige Stellung bekleiden. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein persönliches Amt. Es ist nicht übertragbar.

3. Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten, einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder als virtuelle Vorstandssitzungen abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und die

Stimmrechtsausübung der Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.

4. Im Vorstand sollen die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallenden Belange erörtert, beraten und aufeinander abgestimmt werden.
Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Tarifabschlüssen und über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen. Auch stellt er Richtlinien für die Unterstützung der vom Arbeitskampf betroffenen Unternehmen auf.
Er kann die Entscheidung über Tarif- und Arbeitskampffragen der Mitgliederversammlung übertragen.

Ebenso ist der Vorstand befugt, die Entscheidung über Tarif- und Arbeitskampffragen ganz oder teilweise einem Tarifpolitischen Ausschuss zu übertragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Abwehr von Arbeitskämpfen einschließlich finanzieller Unterstützungsleistungen seitens des Verbandes. Bei Entscheidungen hierüber haben Vorstandsmitglieder, die einem Mitglied ohne Tarifbindung angehören, kein Stimmrecht.

5. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Präsidiumsmitglieder unterbreiten.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Außerhalb einer Vorstandssitzung kann ein im Wortlaut vorgeschlagener Beschluss auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium entspricht dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten vertreten den Verband gemäß nachfolgendem Absatz 7.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Vorstands und auf dessen Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Präsidium soll eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben. Es besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten. Einer der Vizepräsidenten versieht das Amt des Schatzmeisters und ist qua Amt erster Vizepräsident. Er muss einem Mitglied mit Tarifbindung angehören. Die Reihenfolge der bis zu drei weiteren Vizepräsidenten wird bei deren Wahl festgelegt.

Darüber hinaus können durch Beschluss des Präsidiums bis zu drei weitere stimmberechtigte Präsidialmitglieder für die Dauer einer Wahlperiode kooptiert werden. Die kooptierten Präsidialmitglieder sind nicht zur Vertretung des Verbandes nach § 26 Abs. 2 BGB berechtigt.

3. Das Präsidium kann für einzelne Präsidialmitglieder Aufgabenbereiche, insbesondere für tarifpolitische Angelegenheiten (z.B. in der Funktion des Vorsitzenden des Tarifpolitischen Ausschusses und damit Verhandlungsführers), bestimmen. Bei der Bestimmung von Aufgabenbereichen tarifpolitischer Natur können Präsidialmitglieder, die einem Mitglied ohne Tarifbindung angehören, nicht mitwirken.
4. Bei der Verwaltung des Verbandsvermögens wirkt das Präsidium als „Anlageausschuss“. Über das Vermögen im Unterstützungsfonds („Ufo“), der das aus den Einlagen der Mitglieder mit Tarifbindung und der Solidaritätskasse entstandene Vermögen darstellt, entscheiden ausschließlich diejenigen Präsidiumsmitglieder, die Mitgliedern mit Tarifbindung angehören; bei Stimmgleichheit entscheidet der

Schatzmeister. Über das Vermögen des Verbands im Übrigen befindet der Anlageausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Präsidiums müssen innerhalb ihres Unternehmens eine führende, tätige Stellung bekleiden. Das Amt eines Präsidialmitglieds ist ein persönliches Amt. Es ist nicht übertragbar. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied bestellen. Die Präsidialmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Erforderliche Auslagen können ersetzt werden.

7. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten vertreten den Verband jeweils einzeln. Die Vizepräsidenten dürfen im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge und nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident und einer der vorangehenden Vizepräsidenten verhindert sind.

Das Präsidium kann im Einzelfall oder generell, insbesondere bei Geschäften der laufenden Verwaltung des Verbandes, Vertretungsbefugnisse (einschließlich der Vertretung des Verbandes gegenüber Gerichten und Behörden) auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.

8. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorschriften der Satzung und des Gesetzes. Insbesondere berät das Präsidium den von der Geschäftsführung erarbeiteten Haushaltsplan vor, um diesen vom Vorstand beschließen zu lassen. Präsidiumssitzungen können auch ohne physische Präsenz der Präsidialmitglieder als virtuelle Präsidiumssitzungen abgehalten werden, sofern eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Präsidiumsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist. Außerhalb einer Präsidiumssitzung kann ein im Wortlaut vorgeschlagener Beschluss auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung soll der Präsident die Stellungnahme des gesamten Vorstandes einholen.

9. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Beendigung der Zugehörigkeit zu den Organen nach §§ 7 und 8

Das Amt eines Präsidialmitglieds oder eines Mitglieds des Vorstands im Übrigen endet:

1. mit Ablauf der Wahlperiode,
2. mit Ausscheiden der betreffenden Person aus der obligatorischen führenden, tätigen Stellung in einem Verbandsmitglied,

3. mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Verbandsmitglied oder vorangegangener Freistellung (jeweils auch beim Übertritt in ein anderes Verbandsmitglied),
4. bei Austritt des Verbandsmitglieds, dem die betreffende Person angehört, aus dem Verband zum Zeitpunkt des wirksam gewordenen Austritts,
5. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat gegenüber dem Verband zu erklären.

§ 10 Geschäftsführung

1. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Bestellung, Abberufung und Vertragsgestaltung des Hauptgeschäftsführers. Die Bestellung eines stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und eines oder mehrerer Geschäftsführer ist möglich.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes und seiner Organe können neben der Hauptgeschäftsstelle weitere Geschäftsstellen im Verbandsgebiet eingerichtet werden.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, Personaleinstellungen im Rahmen des Haushaltsplans und in Abstimmung mit dem Präsidenten vorzunehmen. Dies gilt in gleicher Weise für die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen.
4. Der Hauptgeschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes und besonders zugewiesene Aufgaben wahr; er ist insoweit besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Dies gilt nicht für einen etwaigen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer.
5. Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls stellvertretende Hauptgeschäftsführer sind zur Vertretung des Verbandes in übergeordneten Verbänden, Verbandsgrößen und gegenüber sonstigen Institutionen befugt.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.07.2021 beschlossen und gilt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister. Das Präsidium wird ermächtigt, für die Eintragung in das Vereinsregister etwa erforderliche redaktionelle Änderungen dieser Satzung allein zu beschließen.

Stuttgart, den 28. Juli 2021

(Nachtrag: Eintragung ins VR: 02.03.2022)

Südwesttextil e.V.

Türlestraße 6
70191 Stuttgart
Tel.: 0711/21050-0
E-Mail: info@suedwesttextil.de
www.suedwesttextil.de